

Antrag des Obergerichts vom 1. Oktober 2010

Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

vom 6. September 2010

Das Kantonsgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG),¹⁾

beschliesst:

§ 1

Amtseid und Amtsgelöbnis

¹⁾ Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelöbnis²⁾ beim Amtsantritt (§ 65 Abs. 1 und 2 GOG).

²⁾ Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

³⁾ Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.»

§ 2

Plenum

¹⁾ Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Geschäftsordnung (§ 55 GOG);
- b) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie Bestellung der Abteilungen und Bezeichnung von deren Präsidien (§ 25 Abs. 2 GOG);
- c) Zuweisung der Arbeitspensen an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter;
- d) Wahl von zwei Mitgliedern und der Sekretärin oder des Sekretärs der Rekurskommission Bostadel;
- e) Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei;
- f) Zuweisung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die Abteilungen;
- g) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen;
- h) Erstattung des Rechenschaftsberichts zu Händen des Obergerichts;
- i) Unterbreitung von Anstellungs- und Beförderungsanträgen zu Händen des Obergerichts.

²⁾ Das Plenum ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ vgl. § 5bis Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats

§ 3

Abteilungen

¹ Das Kantonsgericht gliedert sich wie folgt:

- a) Geschäftsleitung;
- b) 1. Abteilung (ZGB; OR, insbesondere Werkvertragsrecht);
- c) 2. Abteilung (OR, insbesondere Arbeitsrecht; Haftpflicht- und Privatversicherungsrecht; SchKG);
- d) 3. Abteilung (OR, insbesondere Handels- und Mietrecht).

² Das Plenum bestimmt die Mitglieder der Abteilungen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident weist den Abteilungen die Geschäfte zu und sorgt dafür, dass die Abteilungen gleichmässig ausgelastet sind. Zur Ausgleichung der Geschäftslast ist es zulässig, den Abteilungen Fälle aus anderen Rechtsgebieten zuzuteilen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichts gewahrt bleibt.

§ 4

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie den Präsidien der Abteilungen zusammen. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Als Sekretärin oder Sekretär amtiert die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei.

² Die Geschäftsleitung ist zur Behandlung aller administrativer Geschäfte zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Die Geschäftsleitung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einzelne Mitglieder des Gerichts delegieren. Sie kann auch Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, die an sich in ihre Zuständigkeit fallen, mit einem Antrag an das Plenum überweisen.

⁴ Die Geschäftsleitung ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 5

Zirkulationsbeschlüsse

¹ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Gerichts bzw. der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

² Zirkulationsbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

§ 6

Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 65 Abs. 2 GOG);
- b) Entgegennahme der Eingaben;
- c) Führung des Geschäftsverzeichnisses;
- d) Zuweisung der Geschäfte an das Plenum, die einzelnen Abteilungen und die Einzelrichterinnen oder die Einzelrichter;
- e) Festsetzung der Gerichtskostenvorschüsse;
- f) Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen, der Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und des Kanzleipersonals;
- g) Vertretung des Gerichts nach aussen.

§ 7

Abteilungspräsidien

Die Abteilungspräsidien haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Delegation der Prozessleitung an ein Mitglied der Abteilung (Art. 124 Abs. 1 ZPO)
- b) Festsetzung der Verhandlungstermine.

§ 8

Kanzlei

Die Kanzlei besteht aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Kanzlei;
- b) den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern;
- c) dem übrigen Kanzleipersonal;
- d) den Auditorinnen und Auditoren.

§ 9

Vorsteherin oder Vorsteher der Kanzlei

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der Kanzlei;
- b) Protokollführung beim Plenum;
- c) Zuweisung der Auditorinnen und Auditoren an die Abteilungen;
- d) Zuweisung der Protokollführerinnen und Protokollführer an die Mitglieder des Gerichts;
- e) Führung der Präjudiziensammlung;
- f) Anschaffung juristischer Literatur und der Drucksachen;
- g) Führung der Absenzenkontrolle.
- h) Erteilung von Rechtskraftbescheinigungen und Beglaubigungen.

§ 10

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung bei den Instanzen, denen sie zugewiesen sind;
- b) Redaktion der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, bei deren Erlass sie als Protokollführerin oder Protokollführer mitgewirkt haben;
- c) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie Nachführung der Geschäftskontrolle.

§ 11

Sekretariat

Die Zuteilung der Mitarbeitenden des Sekretariats erfolgt auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei durch das Plenum.

§ 12

Unterschriftsberechtigung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei unterzeichnen Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsleitung gemeinsam.

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen Urteile und Beschlüsse der Abteilung gemeinsam.

³ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bzw. die Referentin oder der Referent bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter oder in deren bzw. dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnet verfahrensleitende Verfügungen einzeln.

⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unterzeichnet ihre bzw. seine Urteile und Verfügungen einzeln.

⁵ Protokolle werden von der protokollführenden Person einzeln unterzeichnet, soweit die Prozessordnungen nichts anderes vorsehen.

⁶ Hinsichtlich finanzieller Verpflichtungen ausserhalb der Rechtsprechung gelangen die Regelungen im Finanzhaushaltgesetz und in der Verordnung des Obergerichts über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung in der Zivil- und Strafrechtspflege zur Anwendung. Diese Regelungen gehen der Geschäftsordnung vor.

§ 13

Stellvertretungen

Die Abteilungen regeln die Stellvertretungen für die Abteilungs- und Einzelrichterfälle sowie für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 28. August 2000¹⁾ aufgehoben.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, 6. September 2010

Kantonsgericht des Kantons Zug

Der Präsident

Rolf Meyer

Der Kanzleivorsteher

Laurent Krähenbühl

Vom Kantonsrat genehmigt am

¹⁾ GS 26, 198 (BGS 161.111)